



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 29. März 2010

zur Vorlage Nr.: [2010-060](#)

Titel: **Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gestützt auf § 10 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gestützt auf § 10 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Vom 29. März 2010

1. Ausgangslage

Nach der Zustimmung der Stimmbevölkerung zum kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom [17. Mai 2009](#) galt es, die organisatorischen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der neuen, vereinheitlichten Bundes-StPO per 1. Januar 2011 zu schaffen.

Die künftige Staatsanwaltschaft besteht aus der bisherigen Staatsanwaltschaft sowie den bislang von der Justiz beaufsichtigten Strafverfolgungsbehörden (Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt).

Gemäss § 10 EG StPO stehen dem Landrat bei der Besetzung der Staatsanwaltschaft-Stellen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin.
Der Landrat wählte am 10. Dezember 2009 Angela Weirich zur Ersten Staatsanwältin ab 1. Januar 2011 (Vorlage [2009/319](#)).
- Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte, deren Zahl er bestimmt.
Am 25. März 2010 legte der Landrat, dem Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission folgend, die Zahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf sechs fest (Vorlage [2009/214](#)). Mit Vorlage [2010/088](#) unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat am 9. März 2010 die Wahlvorschläge.
- Bestimmung der Zahl der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
Mit seiner Vorlage [2010/060](#) vom 9. Februar 2010 beantragt der Regierungsrat, im Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf 32,5 Sollstellen festzulegen.
Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Kommission an den beiden Sitzungen vom 1. und vom 15. März 2010 beraten, und zwar im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro sowie von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Angela Weirich, Statthalter-Stv. 1 in Liestal und gewählte Erste Staatsanwältin ab 1. Januar 2011. Am 15. März 2010 stand der Kommission zudem der Zuger Alt-Regierungsrat Hanspeter Uster, externer Projektleiter «Neue Staatsanwaltschaft», Red und Antwort.

* * *

2.2. Vorstellung der Vorlage

Die Sicherheitsdirektion argumentierte, der Wechsel vom bisherigen zweistufigen zum neuen einstufigen Verfahren sei ein ziemlich extremer Übergang, weil der bisher übliche Handwechsel künftig wegfallen: Die Staatsanwaltschaft ist künftig für das ganze Verfahren von der Untersuchung bis und mit der Anklageerhebung zuständig. Die Staatsanwälte sollen, so ist es in der StPO ausdrücklich festgehalten, die Fälle während des ganzen Verfahrens, also auch in der Voruntersuchung, leiten.

Zur Bestimmung der nötigen Staatsanwalt-Stellen sei mit der Funktionalität gerechnet worden, genau so wie dies auch die anderen Kantone getan haben, die eine mit Baselland vergleichbare Struktur aufweisen (Bezirke, UntersuchungsrichterInnen). Dabei wurde von den bisherigen funktionalen Staatsanwaltschaftsstellen ausgegangen, die heute einen Fall untersuchen und zum Abschluss bringen. Funktionale Staatsanwaltschaftsstellen sind also nicht nur die Stellen der bisherigen Staatsanwaltschaft, sondern alle Stellen, die Strafverfahren im Untersuchungs- oder Anklagestadium führen und für die Rechtshilfe zuständig sind. Deshalb werden – neben den Stellen der Ersten Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwälte/-anwältinnen – 32,5 Staatsanwaltschaftsstellen beantragt. Damit kann dieser Wert

auf der gleichen Höhe wie die heutigen staatsanwaltschaftlichen Funktionen gehalten werden; Voraussetzung ist allerdings, dass die Untersuchungsbeauftragten im Pikett Zwangsmassnahmen anordnen oder beantragen dürfen (s. auch Abschnitt 2.4.1).

In der Vorlage werde, so die Sicherheitsdirektion weiter, das absolute Minimum vorgeschlagen, damit überhaupt die künftige Arbeitslast bewältigt werden könne. Die neue StPO sei um über 200 Artikel umfangreicher, und es kommen sehr viele neue Aufgaben auf die Stawa zu. Anfangs werde es mit diesem Bestand zu einer Verlangsamung der Arbeitsprozesse kommen, bis die neuen Verfahren implementiert sind; danach gelte es die Entwicklung aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

* * *

2.3. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

* * *

2.4. Detailberatung

Die Diskussionen in der Kommission drehten sich massgeblich um zwei Gegenstände: Einerseits um die Anzahl der Staatsanwalts-Sollstellen, andererseits um die Übertragung von staatsanwaltlichen Kompetenzen an Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst.

2.4.1. Anzahl der Staatsanwalts-Sollstellen

Die von der Projektleitung «Neue Staatsanwaltschaft» vorgebrachten Begründung für die Festlegung der Anzahl der ordentlichen Staatsanwälte/-anwältinnen auf 32,5 Sollstellen (s. auch Abschnitt 2.2.) wurden von der Kommission als nachvollziehbar und gut begründet empfunden.

Insbesondere wurde festgehalten, dass das Einsparpotenzial durch den Wegfall des Handwechsels wohl mehr als aufgehoben werde durch den massiven Ausbau der Parteirechte. Zudem bindet die Einführung völlig neuer Strukturen und Abläufe anfänglich einiges an Ressourcen. Anders als andere Kantone, die aus Anlass der Einführung der Bundes-StPO ihren Bestand aufstocken, hält Baselland am bisherigen Stellen-Etat fest.

In Frage gestellt wurde seitens einzelner Kommissionsmitglieder das zahlenmässige Verhältnis zwischen Staatsanwälten/-anwältinnen und Untersuchungsbeauftragten. Einen Antrag, die Staatsanwalt-Sollstellen auf 29 zu reduzieren, lehnte die Kommission deutlich (mit 11:1 Stimmen) ab. Die Mehrheit fand klare Strukturen wichtig und wollte deshalb nicht Untersuchungsbeauftragte mit Kompetenzen ausstatten, die eigentlich Staatsanwälten/-anwältinnen vorbehalten sein sollten.

2.4.2. Kompetenzübertragung an Untersuchungsbeauftragte

Entgegen der Haltung des Landrates bei der Beratung des EG StPO beantragt die Regierung, dass die eigentlich den

Staatsanwälten/-anwältinnen vorbehaltene Kompetenz zur Anordnung oder zur Beantragung von Zwangsmassnahmen im Pikettdienst an Untersuchungsbeauftragte übertragen werden können soll.

Die Regierung argumentiert, schon die heutigen Untersuchungsbeamten der Statthalterämter seien im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen nicht blosse Hilfspersonen, sondern sie übten im Pikettdienst untersuchungsrichterliche (und damit künftig staatsanwaltschaftliche) Funktionen aus. Sollten die Untersuchungsbeauftragten im Pikettdienst keine Zwangsmassnahmen anordnen oder beim Zwangsmassnahmengericht beantragen können, steige der Personalbedarf auf der Ebene der Staatsanwälte/-anwältinnen.

Eine im Auftrag der Kommission eingeholte Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz ergab, dass die vorgeschlagene Regelung – eine gerichtliche Überprüfung vorbehalten – mit den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vereinbar sei.

In der Folge konnte die Kommission der von der Regierung beantragten, auf den Pikettdienst beschränkten Kompetenzübertragungsregelung zustimmen. Zur Verdeutlichung der bundesrechtlichen Vorgabe, dass künftig Haft – im Unterschied zu anderen Zwangsmassnahmen – von der Staatsanwaltschaft nur noch beim Gericht beantragt, aber nicht mehr selbst angeordnet werden kann, beschloss die Kommission aber einstimmig eine Neuformulierung, die diesem Umstand deutlich Rechnung trägt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, dem Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) in der von der Kommission geänderten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 29. März 2010

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Entwurf Dekret EG StPO (in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 10 Absatz 2 und § 12 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009², beschliesst:

§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen)

Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- b. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;
- c. 32.5 weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und ordentlichen Staatsanwälten.

§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst

Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

§ 3 Vertretung im Zwangsmassnahmengericht

Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 250, GS

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: